

Geschäftsverzeichnissnr. 4375
Urteil Nr. 152/2008 vom 6. November 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden E. De Groot, dem Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters E. De Groot,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2007 in Sachen der « AUVIBEL » Gen.mbH gegen die Gesellschaft luxemburgischen Rechts « Emerald Europe AG », dessen Ausfertigung am 10. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 55 des Gesetzes über das Urheberrecht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass davon auszugehen ist, dass die Regelung der angemessenen Vergütung auf leere Datenträger Anwendung findet, die nicht notwendigerweise dazu dienen, akustische oder audiovisuelle Werke darauf zu speichern, so dass Käufer solcher leeren Datenträger, die darauf Daten speichern wollen, deren Urheber sie selbst sind, oder Daten, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, oder andere Inhalte als akustische oder audiovisuelle Werke, Beiträge zu entrichten haben, die für Personen bestimmt sind, die weder die Urheber der auf den leeren Speicherplatten gespeicherten Daten noch die Empfänger der Vergütungen gemäß der besagten Regelung der angemessenen Vergütung sein können? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (weiter unten: Urheberrechtsgesetz).

Artikel 55 des Urheberrechtsgesetzes bestimmt vor seiner Ersetzung durch - den noch nicht in Kraft getretenen - Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Mai 2005, dritte Ausgabe):

« Urheber, ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und Produzenten von audiovisuellen Werken haben Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung ihrer Werke und Leistungen; dies gilt auch für die in den Artikeln 22 § 1 Nr. 5 und 46 Absatz 1 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Die Vergütung wird vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Trägern, auf denen akustische und audiovisuelle Werke vervielfältigt werden können, und von

Geräten, mit denen die Vervielfältigung vorgenommen werden kann, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Träger und Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet.

Der König legt die Modalitäten für Einziehung, Verteilung und Kontrolle der Vergütung und den Zeitpunkt, an dem die Vergütung zu entrichten ist, fest.

Unter Vorbehalt internationaler Übereinkommen verteilen die Verwertungsgesellschaften die Vergütung gemäß Artikel 58 unter die Urheber, ausübenden Künstler und Produzenten.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Gesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften vertritt, mit Einziehung und Verteilung der Vergütung.

Hat ein Urheber oder ausübender Künstler seinen Anspruch auf Vergütung für private Kopien von akustischen oder audiovisuellen Werken abgetreten, behält er Anspruch auf eine angemessene Vergütung für das Kopieren zur privaten Benutzung.

Urheber oder ausübende Künstler können auf den Anspruch auf angemessene Vergütung nicht verzichten.

Der in Absatz 1 erwähnte Anspruch auf Vergütung kommt im Falle der in Artikel 18 beziehungsweise 36 erwähnten Vermutung nicht in Betracht ».

B.2. Befragt wird der Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 55 des Urheberrechtsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern davon ausgegangen werde, dass die Regelung der angemessenen Vergütung, zu der er Anlass gebe, auf leere Datenträger Anwendung finde, die nicht notwendigerweise dazu dienen würden, akustische oder audiovisuelle Werke darauf zu speichern, so dass Käufer solcher leeren Datenträger, die darauf Daten speichern wollten, deren Urheber sie selbst seien, oder Daten, die nicht urheberrechtlich geschützt seien, oder andere Inhalte als akustische oder audiovisuelle Werke, Beiträge zu entrichten hätten, die für Personen bestimmt seien, die weder die Urheber der auf den leeren Speicherplatten gespeicherten Daten noch die Empfänger der Vergütungen gemäß der besagten Regelung der angemessenen Vergütung sein könnten.

Da sich die Kontrolle, zu der die präjudizielle Frage Anlass gibt, nur auf Absatz 2 von Artikel 55 des Urheberrechtsgesetzes bezieht, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage*

B.3. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und der Ministerrat führen an, die präjudizielle Frage sei unzulässig, da ihre Beantwortung für die Behandlung des Hauptverfahrens nicht unerlässlich sei. Die Frage gehe nämlich von der falschen Voraussetzung aus, dass die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Käufern von leeren Datenträgern, was nicht der Fall sei, da sie den Hersteller, den Importeur oder den innergemeinschaftlichen Abnehmer solcher Datenträger und nicht deren Käufer als Zahlungspflichtigen angebe.

B.4. Unbeschadet der Tatsache, dass es grundsätzlich dem vorlegenden Richter obliegt zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage sachdienlich ist für die Schlichtung der ihm unterbreiteten Streitsache, geht aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage nicht hervor, dass der Hof damit über eine möglicherweise diskriminierende - in diesem Fall gleiche - Behandlung von zwei Kategorien von Käufern leerer Datenträger befragt wird.

Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 55 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern « davon auszugehen ist, dass die Regelung der angemessenen Vergütung [zu lesen ist: die Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung] auf leere Datenträger Anwendung findet, die nicht notwendigerweise dazu dienen, akustische oder audiovisuelle Werke darauf zu speichern ». Der Hof wird folglich über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, da die Vergütung für alle Datenträger zu entrichten ist, die für die Vervielfältigung von akustischen oder audiovisuellen Werken benutzt werden können, sowie für alle Geräte, mit denen die Vervielfältigung möglich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Datenträger und Geräte auf dem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, ungeachtet des Zwecks der Benutzung des in den Handel gebrachten Produktes. Für die Beantwortung dieser Frage ist es irrelevant, ob der Käufer oder der Verkäufer dieser Produkte der Zahlungspflichtige ist. Durch die Bezugnahme auf die vom Käufer vorgenommene Benutzung wollte der vorlegende Richter auf den Zusammenhang zwischen der Anwendung des Datenträgers durch den Käufer und der Zielsetzung der Maßnahme verweisen. Es ist im Übrigen nicht von der Hand zu weisen, dass die Käufer aufgrund der ihnen durch die Verkäufer umgelegten Vergütung, die Letztere zu entrichten haben, letzten Endes wirtschaftlich betrachtet die betreffenden Kosten tragen, wie im Übrigen

auch aus Artikel 57 des Urheberrechtsgesetzes hervorgeht. Diese Bestimmung, auf die die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan selbst verweist, um nachzuweisen, dass die Maßnahme vernünftig ist, sieht nämlich vor, dass die Vergütung gewissen Kategorien von Käufern erstattet wird.

Falls der Hof also unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Maßnahme den Standpunkt vertreten sollte, dass die Vergütung im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde, insofern sie auch für Datenträger zu entrichten wäre, die nicht für das Kopieren von Werken und Leistungen von Urhebern, ausübenden Künstlern und Produzenten von Tonträgern und von audiovisuellen Werken verwendet werden, hätte diese Antwort unmittelbar Auswirkungen auf die Streitsache, über die der vorlegende Richter urteilen muss, da die Klage gegen einen Verkäufer von Datenträgern gerichtet ist, der durch die klagende Partei als Zahlungspflichtiger angegeben wird.

Die Einreden werden abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Der fragliche Absatz 2 von Artikel 55 des Urheberrechtsgesetzes bestimmt die Grundlage der Vergütung für das Kopieren zur privaten Verwendung von Werken und Leistungen der Urheber, ausübenden Künstler und Produzenten von Tonträgern und von audiovisuellen Werken, auf die sie aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels Anspruch haben. Die Grundlage der Vergütung ist der Umstand, dass auf dem Staatsgebiet « Träger, auf denen akustische und audiovisuelle Werke vervielfältigt werden können, und Geräte, mit denen die Vervielfältigung vorgenommen werden kann » in den Handel gebracht werden. Die Vergütung ist zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem diese Datenträger und diese Geräte auf dem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden. Die fragliche Bestimmung sieht vor, dass der Produzent, der Importeur oder der innergemeinschaftliche Abnehmer dieser Datenträger zur Zahlung dieser Vergütung verpflichtet ist. Dabei wird diese Vergütung auf den Käufer umgelegt, wobei davon ausgegangen wird, dass er diese Datenträger zum Kopieren zur privaten Benutzung verwendet.

B.6. Der durch Artikel 55 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes eingeführte « Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung » für die Urheber, die ausübenden Künstler und die Produzenten von Tonträgern und audiovisuellen Werken wurde eingeführt als Ausgleich für den Verlust, den sie durch die Nutzung geschützter Werke im privaten Bereich erleiden, was ausdrücklich erlaubt ist aufgrund der Artikel 22 § 1 Nr. 5 und 46 Absatz 1 Nr. 4 des Urheberrechtsgesetzes, wie aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz hervorgeht:

« Es wurden auch neue Regeln eingeführt hinsichtlich der Reprografie - es handelt sich hauptsächlich um das Fotokopieren von schriftlichen Werken - und der Kopie von akustischen oder audiovisuellen Werken zur privaten Benutzung.

Die hierbei entstehenden Probleme belasten besonders stark die Urheber, die Künstler und die Herausgeber oder Produzenten. Sie bekommen nämlich die Folgen des lächerlich geringen Gestehungspreises der Kopiermittel und der Anzahl Kopien zu spüren.

Jedes Mal, wenn ein Werk zur privaten Benutzung (beispielsweise Kopie eines ausgeliehenen Films) oder im beruflichen Rahmen (beispielsweise Kopie eines Artikels) reproduziert wird, wird ein geschütztes Werk genutzt.

Diese Nutzung erfolgt unter Umgehung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte. Sie hat dennoch eine unmittelbare Auswirkung auf die Anzahl der verkauften geschützten Werke, die im Verhältnis zur Anzahl der hergestellten Kopien geringer wird.

Dieser Einkommensverlust, der mit der technologischen Entwicklung zusammenhängt, muss ausgeglichen werden, indem den Anspruchsberechtigten eine Vergütung auf die Geräte und Datenträger, mit denen ihre Werke und Leistungen reproduziert werden können, gewährt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 145/1, SS. 11-12).

Die Grundlage für die Vergütung ist der Umstand, dass auf dem Staatsgebiet Datenträger und Geräte in den Handel gebracht werden, die die Vervielfältigung geschützter Werke ermöglichen. Der Gesetzgeber hat es für praktisch unmöglich gehalten, ein System einzuführen, das die tatsächliche Benutzung berücksichtigt, und hat sich daher für ein Pauschalssystem entschieden, das alle betroffenen Produkte erfasst, ungeachtet ihrer Verwendung:

« Beispiele aus dem Ausland zeigen [...], dass die Vergütung, die auf die zur privaten Benutzung bestimmten Kopien erhoben wird, die Form einer Pauschalregelung annimmt. Die Anwendung der Technik einer Pauschale hätte zwar zur Folge, dass die verlangte Vergütung für jeden gelten würde, also auch für die Verbraucher, die keine illegalen Aufnahmen machen (dies ist unter anderem der Fall, wenn Videokassetten nur dazu dienen, ein Familienfest im Bild festzuhalten). Die Technik der Pauschale erweist sich jedoch in der Praxis als die einzig mögliche.

Der Berichterstatter erklärt sich mit der Anwendung einer pauschalen Abgabe einverstanden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 473/33, SS. 265-266).

B.7. Die Zielsetzung der fraglichen Maßnahme besteht insbesondere in der Vergütung für den Einkommensverlust, der sich aus der Verwendung der Datenträger und Geräte ergibt, mit dem spezifischen Ziel, diesen Einkommensverlust für die betroffenen Anspruchsberechtigten auszugleichen, und hierzu müssen die erforderlichen finanziellen Mittel geschaffen werden. Trotz der allgemeinen Beschaffenheit der Vergütungsgrundlage ist die Maßnahme vernünftig gerechtfertigt. Der Gesetzgeber kann nämlich die Schwierigkeiten berücksichtigen, die sich sowohl hinsichtlich der Sachdienlichkeit als auch hinsichtlich des Umfangs der Verwaltungskosten aus einem Vergütungssystem ergeben würden, das - falls es überhaupt möglich sein sollte - auf der effektiven Verwendung der Datenträger und Geräte zur Vervielfältigung beruhen würde, und sich daher für ein pauschales Vergütungssystem entscheiden.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, vor seiner Ersetzung durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Mai 2005, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung für leere Datenträger zu entrichten ist, die nicht notwendigerweise dazu dienen, akustische oder audiovisuelle Werke darauf zu speichern.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot